

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT JÜTERBOG



---

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

---

29. Jahrgang

Jüterbog, den 22.01.2020

Ausgabe 01/2020

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ..... Seite 2
- Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf ..... Seite 3
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden ..... Seite 4
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kloster Zinna ..... Seite 4
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna ..... Seite 4
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder ..... Seite 4
- Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim ..... Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ..... Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung von zwei Workshops zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch ..... Seite 8
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung von zwei Workshops zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ Stadt Jüterbog ..... Seite 11
- Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung eines Abschnitts des Buchenweges in Jüterbog . Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“ ..... Seite 13
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 02.12.2019 ..... Seite 14
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019 ..... Seite 14
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019 ..... Seite 15

### Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna AZ: 1/001/Q  
Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigte Restflächen (Masseland) ..... Seite 15
- Einladung zur Jagdgenossenschaft „An der Heide“ ..... Seite 16

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

### Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

**Sitzungstermin:** 29.01.2020  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus Sitzungssaal  
Markt 21  
14913 Jüterbog

#### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2019
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
7. Antrag der Fraktionen  
SPD Jüterbog, DIE LINKE, Bürgerbündnis Jüterbog, Wir sind Jüterbog  
Reduzierung der Nutzungsgebühr auf 150,- € für die Anmietung der Räume im Kulturquartier am 26.01.2020 durch den CCJ
8. Antrag der Fraktion Bürgerbündnis Jüterbog  
Änderung der Parkdauer, Parken mit Parkscheibe ab dem 01.02.2020 für 2 Stunden in den Straßen Mönchenstraße, Markt, Zinnaer Straße
9. Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Jüterbog
10. Vereinbarung über den Ausbau der B 102, „Anschluss West bis Dammtor und L 81 in der Ortsdurchfahrt Jüterbog (von Bau - km 0-076,20 bis Bau - km 0+648,00 und von Bau - km 0+000,00 bis Bau - km 0+220,024 der L81) zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, der Stadt Jüterbog, dem WAZ Jüterbog Fläming, der NBB und der E.DIS
11. Vereinbarung über den Ausbau der B 102, „Anschluss West bis Dammtor und L 81 in der Ortsdurchfahrt Jüterbog (von Bau - km 0-076,20 bis Bau - km 0+648,00 und von Bau - km 0+000,00 bis Bau - km 0+220,024 der L81) zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Jüterbog
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 030 „Südliche Wallanlagen“ der Stadt Jüterbog Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren mit Umweltprüfung
13. Information zum Stand Haushaltsplanung 2020

**nichtöffentlicher Teil:**

14. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2019
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 13.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

### Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

**Sitzungstermin:** 03.02.2020

**Uhrzeit:** 18:30 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus Sitzungssaal  
Markt 21  
14913 Jüterbog

**Tagesordnung****öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2019
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen

**nichtöffentlicher Teil:**

6. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2019
7. Ersatzneubau Schulspeisung-, Hort- und Hausmeisterräume Geschwister-Scholl-Grundschule Jüterbog  
Vergabe von Bauleistungen: Los 12 Fliesenlegerarbeiten
8. Lindengrundschule, Geschwister-Scholl-Straße 10A in 14913 Jüterbog, Vergabe von Planungsleistungen für die brandschutz-, schallschutztechnische und energetische Sanierung, LP 5
9. Geschwister-Scholl-Grundschule, Eichenweg 43 in 14913 Jüterbog - Vergabe von Planungsleistungen für Starkstrom- und Fernmeldeanlagen LP 5-8 für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept - 4. BA
10. Geschwister-Scholl-Grundschule, Eichenweg 43 in 14913 Jüterbog - Vergabe von Planungsleistungen LP 5-9 für die

Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept - 4. BA

11. Ersatzneubau Schulspeisung-, Hort- und Hausmeisterräume Geschwister-Scholl-Grundschule Jüterbog  
Vergabe von Bauleistungen: Los 14 - Bodenbelagsarbeiten
12. Ersatzneubau Schulspeisung-, Hort- und Hausmeisterräume Geschwister-Scholl-Grundschule Jüterbog  
Vergabe von Bauleistungen: Los 13 - Malerarbeiten
13. Verkauf von Grundstücken in Kloster Zinna, Flur 6, Flurstücke 40, 41, 78, 79 und 93
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 13.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

### Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

**Sitzungstermin:** 03.02.2020

**Uhrzeit:** 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Feuerwehrhaus Fröhden  
Fröhden  
Fröhden Siedlung 19  
14913 Jüterbog

**Tagesordnung****öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

**Sitzungstermin:** 03.02.2020  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Feuerwehrhaus Fröhden  
Fröhden  
Fröhdener Siedlung 19  
14913 Jüterbog

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

**Sitzungstermin:** 03.02.2020  
**Uhrzeit:** 18:30 Uhr

**Sitzungsort:** Gemeinderaum Grüna  
Grüna  
Grüna 103  
14913 Jüterbog

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kloster Zinna

**Sitzungstermin:** 05.02.2020  
**Uhrzeit:** 18:00 Uhr

**Sitzungsort:** Webhaus  
Kloster Zinna  
Berliner Straße 72  
14913 Jüterbog

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

**Sitzungstermin:** 14.02.2020  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Gemeinderaum Werder  
Werder  
14913 Jüterbog

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim

**Sitzungstermin:** 11.02.2020  
**Uhrzeit:** 18:30 Uhr

**Sitzungsort:** Gemeindehaus Neuheim  
Neuheim  
Neuheim 1  
14913 Jüterbog

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 08.01.2020



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog

## Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Für das Gebiet der Stadt Jüterbog wird ein Flächennutzungsplan einschließlich integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch im Standardverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch für die Belange des Umweltschutzes neu aufgestellt gemäß Beschluss-Nr. 2019/0025 vom 24. April 2019. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Jüterbog am 22. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. 1920/0038 den vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung (Anlage 2) sowie dem Umweltbericht (Anlagen 3-7) mit Stand vom 06. September 2019 gebilligt. Gleichfalls hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch einschließlich der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchzuführen.

### Geltungsbereich des Plangebietes:

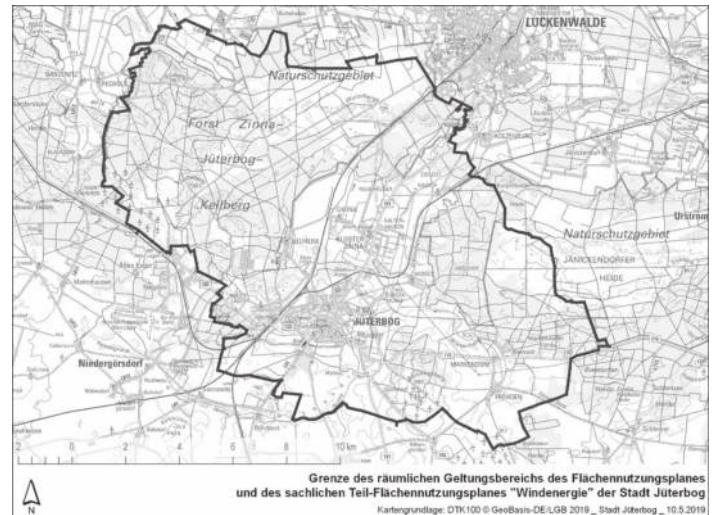


Abbildung 1: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist das Gemeindegebiet der Stadt Jüterbog mit einer Größe von 17.564 ha und ist in der obigen Abbildung 1 dargestellt. Der Zeithorizont des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog bezieht sich auf das Jahr 2035.

### Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wurde ein erster Konzeptansatz für die Stadt Jüterbog entwickelt, um die Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet zu lenken. Im Baugesetzbuch ist in § 5 Absatz 1 Baugesetzbuch bestimmt, dass im Flächennutzungsplan die Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen ist. Der Landschaftsplan stellt nach § 11 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sie sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Die vorliegende Bestandsanalyse und -bewertung des Landschaftsplans wurde in Form des Umweltberichtes bereits in der Konzepterarbeitung berücksichtigt und ist in den Karten 1 und 2 zum Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Mit der Planung sind die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH und die Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner aus Berlin beauftragt. Gemeinsam mit der Öffentlichkeit soll ein Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Jüterbog erarbeitet und abgestimmt werden, in dem sich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde widerspiegeln. Der Flächennutzungsplan bildet im Rahmen des Systems der kommunalen Bauleitplanung die erste Stufe und wird auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Der Flächennutzungsplan bildet den Orientierungsrahmen für die weitere bauliche und nichtbauliche Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2035.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeit, ausliegende Unterlagen und Ort der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes

Der oben genannte Vorentwurf liegt

**vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020**

mit folgenden Unterlagen

- Anlage 1: Flächennutzungsplan, Vorentwurf, Planzeichnung M 1:10.000, Stand: 06.09.2019
- Anlage 2: Begründung, Vorentwurf, Stand: 06.09.2019
- Anlage 3: Umweltbericht, Vorentwurf, Stand: 06.09.2019
- Anlage 4: Umweltbericht, Anhang Tabelle 1, Stand: 30.08.2019
- Anlage 5: Umweltbericht, Anhang Tabelle 2, Stand: 30.08.2019
- Anlage 6: Umweltbericht, Karte 1, M 1:20.000, Stand: 04.09.2019
- Anlage 7: Umweltbericht, Karte 2, M 1:20.000, Stand: 04.09.2019
- Projektablauf des Flächennutzungsplanverfahrens, Stand 19.12.2019
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (Amtsblatt für die Stadt Jüterbog, Ausgabe 06/2019 vom 22.05.2019)
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (Amtsblatt für die Stadt Jüterbog, Ausgabe 01/2020 vom 22.01.2020)
- Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), Stand 19.12.2019

in der Stadtverwaltung der Stadt Jüterbog zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Auslage des Vorentwurfes dient der frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und basiert auf § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch. Dabei erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung der Stadt Jüterbog in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme erfolgt im

**Bauamt, Rathaus II  
Raum 105 (Erdgeschoss)  
Mönchenkirchplatz 1  
14913 Jüterbog**

während der Dienstzeiten

montags von	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
dienstags von	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
mittwochs von	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
donnerstags von	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr sowie
freitags von	8.00-12.00 Uhr.

Im Falle der Notwendigkeit von mündlichen Erläuterungen, aber auch bei sonstigen Fragen und Anliegen zum oben genannten Bauleitplanverfahren stehen Ihnen gerne Frau Decker oder Herr Zetzmann (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913

Jüterbog, Raum 104, [bauamt@jueterbog.de](mailto:bauamt@jueterbog.de), Tel.: 03372 463 361), zur Verfügung.

Veröffentlichung des Vorentwurfes im Internet

Ergänzend steht der oben genannte Vorentwurf im PDF-Format auch auf der Internetseite der Stadt Jüterbog, zu finden unter den Rubriken Stadtplanung und Bauleitplanung (Web-Adresse:

<https://www.jueterbog.eu/seite/197042/bauleitplanung.html>), gemäß § 4a Absatz 4 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme und kostenlosem Download zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Planung ebenfalls auf dem Landesportal unter den Web-Adressen: <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abrufbar.

Entgegennahme der Stellungnahmen

Die Öffentlichkeit erhält in der oben genannten Auslegungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung

**vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020**

Gelegenheit, sich zu ihren Nutzungsideen und Bedürfnissen für die Grundstücke zu äußern, die Flächennutzungsplanung fachlich zu erörtern und ihre weiteren Hinweise der Stadt Jüterbog mit auf den Weg zu geben. Die Stellungnahmen zu der Planung können von jedermann zum Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Jüterbog (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog) zur Niederschrift abgegeben werden. Gern können Sie Ihre Stellungnahmen auch auf

- postalischem (Postanschrift: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog) oder
- elektronischem Weg (E-Mail: [bauamt@jueterbog.de](mailto:bauamt@jueterbog.de)) der Stadt Jüterbog zukommen lassen.

**Verfahrensablauf**

Der Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens ist in den §§ 2 bis 4a des Baugesetzbuches geregelt. Die Meilensteine des Verfahrensablaufes sind im *Projektablauf* dargestellt.

Darüber hinaus bietet die Stadt Jüterbog über die gesetzlich notwendigen Beteiligungsschritte hinausgehend weitere Partizipationsformen an, um die Bürger der Stadt mit ihren Erfahrungen und Wünschen intensiv in den Planungsprozess einzubeziehen.

Hierzu finden innerhalb der oben genannten Beteiligungsfrist zwei Workshops statt. Der erste Workshop wird sich im Wesentlichen thematisch auf die Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder beziehen. Der andere Workshop konzentriert sich im Wesentlichen auf die Kernstadt Jüterbog.

**Hinweise:**

Die oben genannten Formen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Die Einbeziehung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz

1 Baugesetzbuch parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Vorentwurf berücksichtigt daher noch nicht die dort getroffenen Abstimmungsergebnisse im Hinblick auf die Umweltprüfung. Dieser Aspekt wird in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch mit einbezogen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: *Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))*, welches mit ausliegt.

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 24. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 06/2019 vom 22. Mai 2019)

Jüterbog, den 2. Januar 2020



Arne Raue  
Bürgermeister der Stadt Jüterbog



- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung von zwei Workshops zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog

Für das Gebiet der Stadt Jüterbog wird ein Flächennutzungsplan einschließlich integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch im Standardverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch für die Belange des Umweltschutzes neu aufgestellt gemäß Beschluss-Nr. 2019/0025 vom 24. April 2019. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Jüterbog am 22. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. 1920/0038 den vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung (Anlage 2) sowie dem Umweltbericht (Anlagen 3-7) mit Stand vom 06. September 2019 gebilligt. Gleichfalls hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch einschließlich der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchzuführen.

### Geltungsbereich des Plangebietes:

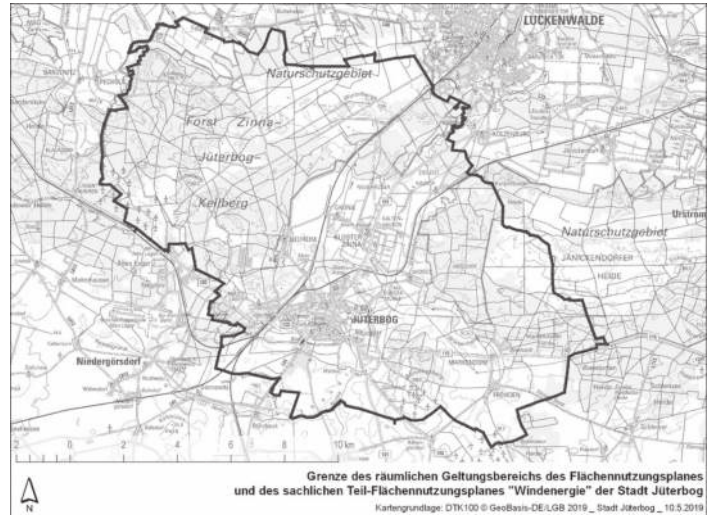


Abbildung 1: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist das Gemeindegebiet der Stadt Jüterbog mit einer Größe von 17.564 ha und ist in der obigen Abbildung 1 dargestellt.

Der Zeithorizont des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog bezieht sich auf das Jahr 2035.

### Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wurde ein erster Konzeptansatz für die Stadt Jüterbog entwickelt, um die Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet zu lenken. Im Baugesetzbuch ist in § 5 Absatz 1 Baugesetzbuch bestimmt, dass im Flächennutzungsplan die Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen ist. Der Landschaftsplan stellt nach § 11 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sie sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Die vorliegende Bestandsanalyse und -bewertung des Landschaftsplans wurde in Form des Umweltberichtes bereits in der Konzepterarbeitung berücksichtigt und ist in den Karten 1 und 2 zum Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Mit der Planung sind die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH und die Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner aus Berlin beauftragt. Gemeinsam mit der Öffentlichkeit soll ein Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Jüterbog erarbeitet und abgestimmt werden, in dem sich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde widerspiegeln. Der Flächennutzungsplan bildet im Rahmen des Systems der kommunalen Bauleitplanung die erste Stufe und wird auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Der Flächennutzungsplan bildet den Orientierungsrahmen für die weitere bauliche und nichtbauliche Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Workshops

Über die gesetzlich geregelten Beteiligungsschritte hinaus bietet die Stadt Jüterbog weitere Partizipationsformen an, um

die Bürger der Stadt mit ihren Erfahrungen und Wünschen intensiv in den Planungsprozess einzubeziehen. Zusätzlich zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch lädt die Stadt Jüterbog die Öffentlichkeit zu zwei öffentlichen Workshops innerhalb der Beteiligungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020 ein, um frühzeitig mit den beauftragten Planungsbüros den oben genannten Vorentwurf nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch abzustimmen.

Die Workshops werden als öffentliche Versammlungen (Einwohnerversammlungen im Sinne des § 3 der Einwohnerbeteiligungssatzung) durchgeführt, in denen seitens der Planungsbüros der Vorentwurf in einer kurzen Präsentation der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Hierbei wird der oben genannte Vorentwurf auch im Veranstaltungsraum ausgehängt und kann während der Veranstaltung eingesehen werden.

- Dabei erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung der Stadt Jüterbog in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.
- Daran anschließend wird die Öffentlichkeit in den Workshops Gelegenheit haben, verschiedene Stadtentwicklungsthemen selbst zu erarbeiten, sich zu ihren Nutzungsideen und Bedürfnissen für die Grundstücke zu äußern, die Flächennutzungsplanung fachlich zu erörtern und ihre weiteren Hinweise der Stadt Jüterbog mit auf den Weg zu geben.

Workshop für die Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder  
Für den Kreis der Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder findet im oben bezeichneten Veranstaltungsort der Workshop am **30. Januar 2020 um 18.00 Uhr** statt.

Veranstaltungsort ist das **Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog**.

Workshop für die Kernstadt Jüterbog  
Der Workshop für den Kreis der Kernstadt Jüterbog wird im gleichen Veranstaltungsort am **6. Februar 2020 um 18.00 Uhr** durchgeführt.  
Veranstaltungsort ist das **Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog**.

Entgegennahme der Stellungnahmen  
Die Stellungnahmen zu der Planung können von jedermann während der Workshops mündlich, ansonsten auch schriftlich während der genannten Auslegungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung **vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020** eingebracht werden.

In dieser Zeit können Sie Ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich auf

- postalischem (Postanschrift: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog) oder
- elektronischem Weg (E-Mail: bauamt@jueterbog.de) der Stadt Jüterbog zukommen lassen.  
Während der Dienststunden können Sie Ihre Stellungnahmen auch bei der Stadtverwaltung Jüterbog (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog) auch zur Niederschrift abgeben.

#### Hinweise:

Die oben genannten Workshops sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Sie werden gemeinsam mit den Workshops zum parallel vorliegenden Vorentwurf zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: *Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))*, welches mit ausliegt.

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))  
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 24. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 06/2019 vom 22. Mai 2019)

Jüterbog, den 2. Januar 2020



Arne Raue  
Bürgermeister der Stadt Jüterbog



- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Für das Gebiet der Stadt Jüterbog wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nr. 2 b Baugesetzbuch im Standardverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch für die Belange des Umweltschutzes neu



aufgestellt gemäß Beschluss-Nr. 2019/0026 vom 24. April 2019.

Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Jüterbog am 22. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. 1920/0037 den vorliegenden Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog, bestehend aus den Planzeichnungen Kriterien für „harte Tabuzonen“ (Anlage 1), Kriterien für „weiche Tabuzonen“, (Anlage 2), Restriktionskriterien (Anlage 3) und der zugehörigen Standortkonzeption „Windenergie“ (Anlage 4) mit Stand vom 30. August bzw. 06. September 2019 gebilligt. Gleichfalls hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch einschließlich der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchzuführen.

### Geltungsbereich des Plangebietes:

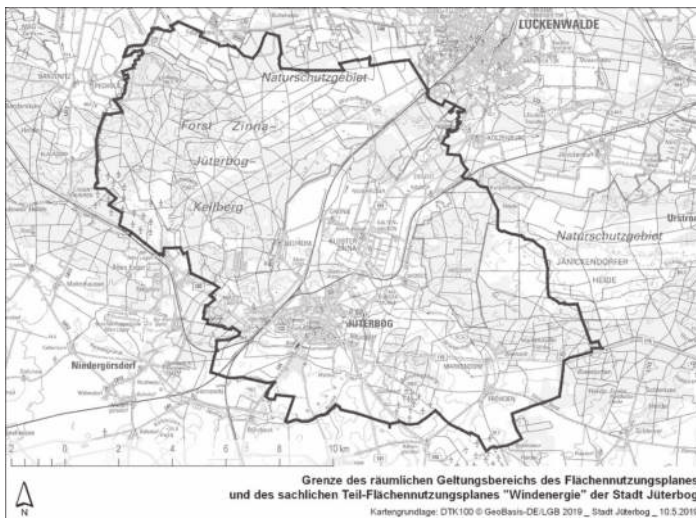


Abbildung 1: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog

Der Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist das Gemeindegebiet der Stadt Jüterbog mit einer Größe von 17.564 ha und ist in der obigen Abbildung 1 dargestellt.

Der Zeithorizont des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog bezieht sich auf das Jahr 2035.

### Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf (Anlage 4) wurde ein dezidiertes Konzept für die Windenergienutzung im Gebiet für der Stadt Jüterbog entwickelt, welches die aktuellen veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt und einen sinnvollen Rahmen für perspektivisch mögliche Entwicklungen setzt. Mit der Festlegung von Konzentrationsstandorten für die Windenergieanlagen im Plangebiet soll zugleich ein rechtssicherer Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet erreicht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch, wonach öffentliche Belange den Windenergieanlagen im Außenbereich dann im Wege stehen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

In dem Plankonzept für den Vorentwurf wurden zuerst die

sogenannten harten Tabuzonen (Anlage 1) und anschließend die weichen Tabuzonen (Anlage 2) ermittelt und im Ergebnis die verbleibenden, sogenannten Potentialflächen abgeleitet (Anlage 3). Innerhalb der Potentialflächen wählt die Gemeinde nach bestimmten Abwägungsgrundsätzen die Standorte für die Windenergieanlagen aus. Es ist jedoch erforderlich, dass mit den Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung (Sonstige Sondergebiete Windenergie) der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft wird. Ein Totalausschluss der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet wäre rechtlich nicht möglich. Im Zuge der Bearbeitung wurden die in dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, Neubekanntmachung gemäß § 6 Absatz 6 Baugesetzbuch am 04. März 2004, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2018/0016 vom 28. Februar 2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog am 20. Juni 2018) ausgewiesenen Flächen zur Nutzung von Windenergie überprüft und in Teilbereichen angepasst.

Mit der Planung sind die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH und die Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner aus Berlin beauftragt. Gemeinsam mit der Öffentlichkeit soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gebiet der Stadt Jüterbog erarbeitet und abgestimmt werden, in dem sich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde widerspiegeln. Der Teil-Flächennutzungsplan bildet im Rahmen des Systems der kommunalen Bauleitplanung die erste Stufe und wird auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Der Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ legt im Plangebiet gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 b Baugesetzbuch auf der Grundlage des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch für die Windenergieanlagen die möglichen Konzentrationstandorte fest und schließt zugleich im übrigen Plangebiet die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes

Zeit, ausliegende Unterlagen und Ort der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes

Der oben genannte Vorentwurf liegt

**vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020**

mit folgenden Unterlagen

- Anlage 1: Kriterien für „harte Tabuzonen“, Planzeichnung M 1:25.000, Stand 30.08.2019
- Anlage 2: Kriterien für „weiche Tabuzonen“, Planzeichnung M 1:25.000, Stand 30.08.2019
- Anlage 3: Restriktionskriterien, Planzeichnung M 1:25.000, Stand 30.08.2019
- Anlage 4: Standortkonzeption Windenergie der Stadt Jüterbog, Vorentwurf, Stand: 06.09.2019
- Projektablauf des Teil-Flächennutzungsplanverfahrens, Stand 19.12.2019
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Jüterbog gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (Amtsblatt für die Stadt Jüterbog, Ausgabe 06/2019 vom 22.05.2019)
- Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vor-

entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (Amtsblatt für die Stadt Jüterbog, Ausgabe 01/2020 vom 22.01.2020)

- Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), Stand 19.12.2019

in der Stadtverwaltung der Stadt Jüterbog zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die öffentliche Auslage des Vorentwurfes dient der frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und basiert auf § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme erfolgt im

**Bauamt, Rathaus II**  
**Raum 105 (Erdgeschoss)**  
**Mönchenkirchplatz 1**  
**14913 Jüterbog**

während der Dienstzeiten

montags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

mittwochs von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr sowie

freitags von 8.00-12.00 Uhr.

Im Falle der Notwendigkeit von mündlichen Erläuterungen, aber auch bei sonstigen Fragen und Anliegen zum oben genannten Bauleitplanverfahren stehen Ihnen gerne Frau Decker oder Herr Zetzmann (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog, Raum 104, bauamt@jueterbog.de, Tel.: 03372 463 361), zur Verfügung.

#### Veröffentlichung des Vorentwurfes im Internet

Ergänzend steht der oben genannte Vorentwurf im PDF-Format auch auf der Internetseite der Stadt Jüterbog, zu finden unter den Rubriken Stadtplanung und Bauleitplanung (Web-Adresse:

<https://www.jueterbog.eu/seite/197042/bauleitplanung.html>), gemäß § 4a Absatz 4 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme und kostenlosem Download zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Planung ebenfalls auf dem Landesportal unter den Web-Adressen: <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abrufbar.

#### Entgegennahme der Stellungnahmen

Die Öffentlichkeit erhält in der oben genannten Auslegungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung

**vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020**

Gelegenheit, sich zu ihren Nutzungsideen und Bedürfnissen für die Grundstücke zu äußern, die Flächennutzungsplanung fachlich zu erörtern und ihre weiteren Hinweise der Stadt Jüterbog mit auf den Weg zu geben. Die Stellungnahmen zu der Planung können von jedermann zum Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Jüterbog (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog) zur Niederschrift abgegeben werden.

Gern können Sie Ihre Stellungnahmen auch auf

- postalischem (Postanschrift: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog) oder
- elektronischem Weg (E-Mail: [bauamt@jueterbog.de](mailto:bauamt@jueterbog.de))

der Stadt Jüterbog zukommen lassen.

#### **Verfahrensablauf**

Der Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens ist in den §§ 2 bis 4a des Baugesetzbuches geregelt. Die Meilensteine des Verfahrensablaufes sind im *Projekttafel* dargestellt.

Darüber hinaus bietet die Stadt Jüterbog über die gesetzlich notwendigen Beteiligungsschritte hinausgehend weitere Partizipationsformen an, um die Bürger der Stadt mit ihren Erfahrungen und Wünschen intensiv in den Planungsprozess einzubeziehen.

Hierzu finden innerhalb der oben genannten Beteiligungsfrist zwei Workshops statt. Der erste Workshop wird sich im Wesentlichen thematisch auf die Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder beziehen. Der andere Workshop konzentriert sich im Wesentlichen auf die Kernstadt Jüterbog.

#### **Hinweise:**

Die oben genannten Formen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Die Einbeziehung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Vorentwurf berücksichtigt daher noch nicht die Abstimmungsergebnisse im Hinblick auf die Umweltprüfung. Dieser Aspekt wird in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch mit einbezogen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: *Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))*, welches mit ausliegt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 24. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 06/2019 vom 22. Mai 2019)

Jüterbog, den 2. Januar 2020



Arne Raue  
Bürgermeister der Stadt Jüterbog



- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Jüterbog über die Durchführung von zwei Workshops zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ Stadt Jüterbog

Für das Gebiet der Stadt Jüterbog wird ein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nr. 2 b Baugesetzbuch im Standardverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch für die Belange des Umweltschutzes neu aufgestellt gemäß Beschluss-Nr. 2019/0026 vom 24. April 2019.

Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Jüterbog am 22. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. 1920/0037 den vorliegenden Vorentwurf zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Jüterbog, bestehend aus den Planzeichnungen Kriterien für „harte Tabuzonen“ (Anlage 1), Kriterien für „weiche Tabuzonen“, (Anlage 2), Restriktionskriterien (Anlage 3) und der zugehörigen Standortkonzeption „Windenergie“ (Anlage 4) mit Stand vom 30. August bzw. 06. September 2019 gebilligt. Gleichfalls hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch einschließlich der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchzuführen.

### Geltungsbereich des Plangebietes:

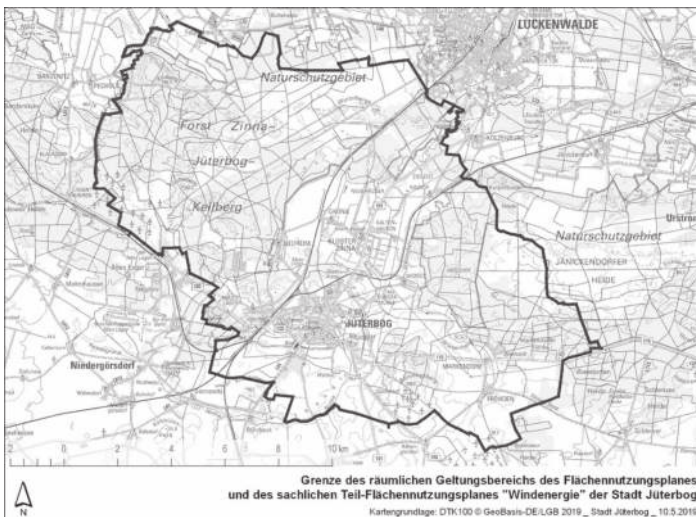


Abbildung 1: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog

Der Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist das Gemeindegebiet der Stadt Jüterbog mit einer Größe von 17.564 ha und ist in der obigen Abbildung 1 dargestellt.

Der Zeithorizont des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog bezieht sich auf das Jahr 2035.

### Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf (Anlage 4) wurde ein dezi-

diertes Konzept für die Windenergienutzung im Gebiet für der Stadt Jüterbog entwickelt, welches die aktuellen veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt und einen sinnvollen Rahmen für perspektivisch mögliche Entwicklungen setzt. Mit der Festlegung von Konzentrationsstandorten für die Windenergieanlagen im Plangebiet soll zugleich ein rechtssicherer Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet erreicht werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch, wonach öffentliche Belange den Windenergieanlagen im Außenbereich dann im Wege stehen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

In dem Plankonzept für den Vorentwurf wurden zuerst die sogenannten harten Tabuzonen (Anlage 1) und anschließend die weichen Tabuzonen (Anlage 2) ermittelt und im Ergebnis die verbleibenden, sogenannten Potentialflächen abgeleitet (Anlage 3). Innerhalb der Potentialflächen wählt die Gemeinde nach bestimmten Abwägungsgrundsätzen die Standorte für die Windenergieanlagen aus. Es ist jedoch erforderlich, dass mit den Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung (Sonstige Sondergebiete Windenergie) der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft wird. Ein Totalausschluss der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet wäre rechtlich nicht möglich. Im Zuge der Bearbeitung wurden die in dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, Neubekanntmachung gemäß § 6 Absatz 6 Baugesetzbuch am 04. März 2004, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2018/0016 vom 28. Februar 2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog am 20. Juni 2018) ausgewiesenen Flächen zur Nutzung von Windenergie überprüft und in Teilbereichen angepasst.

Mit der Planung sind die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH und die Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Fugmann Janotta Partner aus Berlin beauftragt. Gemeinsam mit der Öffentlichkeit soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gebiet der Stadt Jüterbog erarbeitet und abgestimmt werden, in dem sich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde widerspiegeln. Der Teil-Flächennutzungsplan bildet im Rahmen des Systems der kommunalen Bauleitplanung die erste Stufe und wird auch als vorbereitender Bauleitplan bezeichnet. Der Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ legt im Plangebiet gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 b Baugesetzbuch auf der Grundlage des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch für die Windenergieanlagen die möglichen Konzentrationstandorte fest und schließt zugleich im übrigen Plangebiet die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in zwei Workshops

Über die gesetzlich geregelten Beteiligungsschritte hinaus bietet die Stadt Jüterbog weitere Partizipationsformen an, um die Bürger der Stadt mit ihren Erfahrungen und Wünschen intensiv in den Planungsprozess einzubeziehen. Zusätzlich zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Jüterbog gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch lädt die Stadt Jüterbog die Öffentlichkeit zu zwei öffentlichen Workshops innerhalb der Beteiligungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung vom

29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020 ein, um frühzeitig mit den beauftragten Planungsbüros den oben genannten Vorentwurf nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch abzustimmen. Die Workshops werden als öffentliche Versammlungen (Einwohnerversammlungen im Sinne des § 3 der Einwohnerbeteiligungssatzung) durchgeführt, in denen seitens der Planungsbüros der Vorentwurf in einer kurzen Präsentation der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

- Hierbei wird der oben genannte Vorentwurf auch im Veranstaltungsraum ausgehängt und kann während der Veranstaltung eingesehen werden.
- Dabei erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung der Stadt Jüterbog in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.
- Daran anschließend wird die Öffentlichkeit in den Workshops Gelegenheit haben, verschiedene Stadtentwicklungsthemen selbst zu erarbeiten, sich zu ihren Nutzungsideen und Bedürfnissen für die Grundstücke zu äußern, die Flächennutzungsplanung fachlich zu erörtern und ihre weiteren Hinweise der Stadt Jüterbog mit auf den Weg zu geben.

#### Workshop für die Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder

Für den Kreis der Ortsteile Grüna, Fröhden, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder findet im oben bezeichneten Veranstaltungsort der Workshop am **30. Januar 2020 um 18.00 Uhr** statt.

Veranstaltungsort ist das **Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog**.

#### Workshop für die Kernstadt Jüterbog

Der Workshop für den Kreis der Kernstadt Jüterbog wird im gleichen Veranstaltungsort am **6. Februar 2020 um 18.00 Uhr** durchgeführt.

Veranstaltungsort ist das **Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog**.

#### Entgegennahme der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen zu der Planung können von jedermann während der Workshops mündlich, ansonsten auch schriftlich während der genannten Auslegungsfrist zur frühzeitigen Beteiligung

**vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020** eingebracht werden.

In dieser Zeit können Sie Ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich auf

- postalischem (Postanschrift: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog) oder
- elektronischem Weg (E-Mail: [bauamt@jueterbog.de](mailto:bauamt@jueterbog.de)) der Stadt Jüterbog zukommen lassen.

Während der Dienststunden können Sie Ihre Stellungnahmen auch bei der Stadtverwaltung Jüterbog (Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog) auch zur Niederschrift abgeben.

#### **Hinweise:**

Die oben genannten Workshops sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Sie werden gemeinsam mit den Workshops zum parallel vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan einschließlich integrierem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: *Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))*, welches mit ausliegt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))  
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 24. April 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Nr. 06/2019 vom 22. Mai 2019)

Jüterbog, den 2. Januar 2020



Arne Raue  
Bürgermeister der Stadt Jüterbog



- Siegel -

### **Bekanntmachung zur Absicht der Teileinziehung eines Abschnitts des Buchenweges in Jüterbog**

Nach § 8 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) ist die Absicht der Teileinziehung auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt öffentlich bekannt zu machen.

Es ist geplant die Wohnblöcke im Buchenweg 7-9 und 10-13 barrierefrei umzubauen. In diesem Zusammenhang soll auch der Straßenraum in diesem Bereich umgestaltet werden. Die Fläche zwischen den Wohnblöcken soll nur noch dem Fußgänger- und Fahrradverkehr zur Verfügung stehen.

Der Fahrzeugverkehr soll dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit der Umgestaltung soll gleichzeitig die Lebensqualität in diesem Bereich des Buchenwegs erhöht werden.

Der Bereich der Teileinziehung umfasst den Abschnitt der Gemeindestraße Buchenweg 7-13.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit bekanntgemacht. Der Entwurf der Verfügung zur Teileinziehung liegt für die Dauer

von drei Monaten im Bauamt der Stadt Jüterbog, Mönchenkirchplatz 1, Zimmer 102 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Jüterbog,



Arne Raue  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen öffentlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog jeweils in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“ vom 25.09.2019 (Beschluss-Nr. 19-20/0048) nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog Nr. 01/2020 vom 22.01.2020 an (Ersatzbekanntmachung). Die Satzung mit der Begründung ist dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog bereitzuhalten.

Jüterbog, den 11.12.2019



Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog



- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Jüterbog Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat mit Beschluss vom 25.09.2019 (Beschluss-Nr. 19-20/0048) den Bebauungsplan Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“ als Satzung beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Einsichtnahme

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Jüterbog bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Ort:** Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog  
Erdgeschoss, Raum 104  
Mönchenkirchplatz 1  
14913 Jüterbog

**Zeiten:** Montag 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

**Information:** Herr Zetzmann, Zimmer 104  
Tel.: 033 72 - 463 369  
E-Mail: [Bauamt@jueterbog.de](mailto:Bauamt@jueterbog.de)

**Internet:** Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung als Datei zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog [www.jueterbog.de](http://www.jueterbog.de) unter „Für Bürger / Bauen und Wohnen“ zur Verfügung gestellt.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“ der Stadt Jüterbog hat eine Größe von ca. 7.000 m<sup>2</sup> und ist in der nachfolgenden Karte dargestellt. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch die Straße Bahnhof,
im Osten	durch die Straße Fuchsberge (im Plangebiet liegend),
im Süden	durch die Straße Weinberge,
im Westen	durch den Fußweg Weinberge - Bahnhof (im Plangebiet liegend).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches und liegt vollständig innerhalb des seit 24.10.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 016 „Bahnhofsvorplatz“ der Stadt Jüterbog und ist dort bereits als Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)), öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) und private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt worden.

### Hinweise

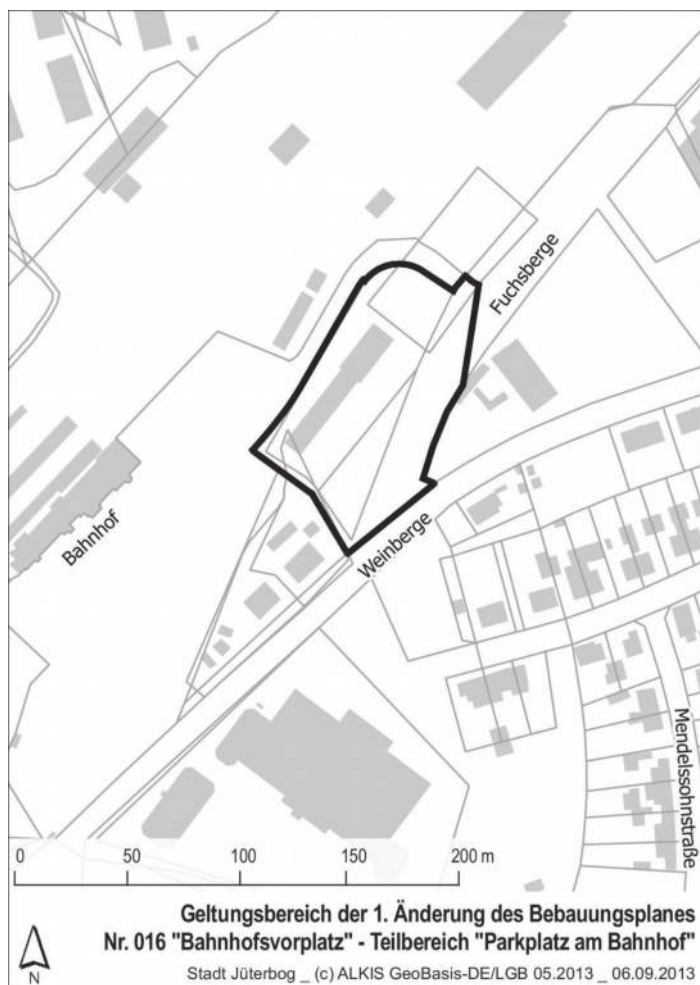
- a) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB  
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Jüterbog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- b) Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:  
Sind durch die Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

c) § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Jüterbog, den 11.12.2019

Arne Raue  
Bürgermeister  
der Stadt Jüterbog



- Siegel -

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 02.12.2019

**Beschluss Nr. 19-20/0063** - mehrheitlich zugestimmt  
Zustellung des Amtsblattes an alle Haushalte  
Der Hauptausschuss beschließt, dass das Amtsblatt unverändert nicht an alle Haushalte zugestellt wird.

**Beschluss Nr. 19-20/0081** - einstimmig zugestimmt  
Vergabe der Baumpflegemaßnahmen an 228 Bäumen an die Firma Baumdienste Kleinert

**Beschluss Nr. 19-20/0085** - einstimmig zugestimmt  
Vergabe von Reparaturarbeiten an der Blitzschutzanlage an der Lindengrundschule Jüterbog an das Prüfungsbüro Termin aus Neu-Vehlefan

**Beschluss Nr. 19-20/0086** - einstimmig zugestimmt  
Vergabe von Reparaturarbeiten an der Blitzschutzanlage des Gebäudes der Kita „Pittiplatsch“ im Ortsteil Kloster Zinna an das Prüfungsbüro Termin aus Neu-Vehlefan

**Beschluss Nr. 19-20/0087** - mehrheitlich zugestimmt  
Erwerb eines LKW 7,5 t für den Bauhof der Stadt Jüterbog

**Beschluss Nr. 19-20/0072** - mehrheitlich zugestimmt  
Vergabe der Dachdeckerarbeiten für die Scheune am Südfriedhof in Jüterbog an die Dachdeckerfirma ACONsulting GmbH Langenlippsdorf

**Beschluss Nr. 19-20/0089** - mehrheitlich zugestimmt  
Vergabe von Dienstleistungen  
Aktualisierung der Straßenbefahrung aus dem Jahr 2010/2011 an Lehmann & Partner GmbH aus Erfurt

**Beschluss Nr. 19-20/0091** - einstimmig zugestimmt  
Vergabe von Bauleistungen – Los 14.1 Lüftungstechnische Anlagen – Gebäudeautomation für die Sanierung der Wiesenoberschule an die Firma Claasen Gebäudetechnik Jüterbog GmbH

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019

**Beschluss Nr. 19-20/0071** - geändert beschlossen  
Sitzungsplan 2020

**Beschlussvorschlags-Nr. 19-20/0079**

- geändert mehrheitlich zugestimmt

Antrag der Fraktion Bauernverband/CDU  
Installation einer Lautsprecheranlage für den Besucherbereich  
im Sitzungssaal des Rathauses,

**Beschluss Nr. 19-20/0090**

- geändert mehrheitlich zugestimmt

Antrag der Fraktion „Bürgerbündnis Jüterbog“  
Bereitstellung eines Fraktionsraumes

**Beschluss Nr. 19-20/0037**

- mehrheitlich beschlossen

Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt  
Jüterbog

Billigung des Vorentwurfes einschl. der Begründung mit Um-  
weltbericht und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öf-  
fentlicher Belange

**Beschluss Nr. 19-20/0038**

- mehrheitlich zugestimmt

Aufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem  
Landschaftsplan der Stadt Jüterbog

Billigung des Vorentwurfes einschl. der Begründung mit Um-  
weltbericht und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öf-  
fentlicher Belange

**Beschluss Nr. 19-20/0080**

- einstimmig zugestimmt

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschu-  
len in Trägerschaft der Stadt Jüterbog

**Beschluss Nr. 19-20/0088**

- einstimmig zugestimmt

Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds im  
Kooperationsrat der AG „Niederer Fläming“

**Beschluss Nr. 19-20/0065**

- einstimmig zugestimmt

Festlegung der Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Bürger der  
Stadt

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019

**Beschluss Nr. 19-20/0098**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende sachkundi-  
ge Einwohner in den Bau- und Sanierungsausschuss:

Andreas Graf  
Klaus Hildebrand  
Ulrich Theilemann

**Beschluss-Nr. 19-20/0099**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende sachkundi-  
ge Einwohner in den Sozialausschuss:

Jutta Tukai  
Charlotte Szalek  
Raban von Studnitz

**Beschluss Nr. 19-20/0100**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sachkun-  
dige Einwohner in den Wirtschaftsförderungs- und Stadt-  
marketingausschuss:

Christiane Rößler  
Anton Gorisek  
Janine Dienemann

**Beschluss Nr. 19-20/0093**

- einstimmig zugestimmt

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs-  
planes Nr. 013 „Gewerbegebiet Bülowstraße“ für die Errich-  
tung einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage

### **Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen**

Vorstand der Teilnehmergeinschaft des  
Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna  
Vertreten durch den Fachvorstand  
Frau Christine Kretzmann  
Seeburger Chaussee 2  
14472 Potsdam OT Groß Glienicke  
Tel: 033201/4588-149

**Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna****AZ: 1/001/Q**

### **Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung von Masseland**

#### **Beschränkte Ausschreibung zur Verpachtung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigte Restflächen (Masseland)**

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Kloster Zinna soll das zur  
Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes  
Masseland) im Wege der beschränkten Ausschreibung für  
zunächst 1 Jahr (vom 01.01. bis 31.12.) mit der Option der  
jährlichen Verlängerung verpachtet werden. Die in der Neuzu-  
teilung nicht benötigten Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des  
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen  
Fassung in einer dem Zweck der Bodenordnung entsprechen-  
den Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Zu ge-  
gebener Zeit wird durch einen Nachtrag zum Bodenordnungs-  
plan geregelt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Da  
gegenwärtig nicht abzusehen ist, ob das Masseland im Rah-  
men der Bearbeitung der gegen den Bodenordnungsplan ggf.  
vorgebrachten Widersprüche benötigt wird, hat sich der Vor-  
stand der Teilnehmergeinschaft entschlossen, das Masse-  
land zunächst bis zur endgültigen Vergabe befristet für 1 Jahr  
mit der Option der jährlichen Verlängerung zu verpachten.  
Siedlungszwecke sind im BOV nicht zu erfüllen. Daher ha-  
ben gemäß §§ 1 und 37 Abs. 1 FlurbG die sinnvolle Auf-  
stockung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Sicherung  
seiner Existenz bzw. die Arrondierung der landwirtschaftlichen  
Nutzflächen Vorrang bei der Verpachtung des Masselandes.  
Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Verpachtung nur an  
Beteiligte im Bodenordnungsverfahren Kloster Zinna erfolgen  
darf und dass dabei landwirtschaftlich tätige Teilnehmer vor-  
rangig zu berücksichtigen sind.

Es können Angebote für die in der Flurstücksliste aufgeführ-  
ten einzelnen Flurstücke abgegeben werden.  
Folgende Mindestgebote sind dabei vorgesehen:

Acker: 157,50 € pro ha und Jahr  
 Grünland: 97,50 € pro ha und Jahr

Endtermin der Ausschreibung: **18.02.2020, 14.00 Uhr**, verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: **Pachtgebot BOV Kloster Zinna**

ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Frau Kretzmann (Fachvorstand BOV Kloster Zinna), Seeburger Chaussee 2, Haus 4 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten.

Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes. Falls keine Angebote zum Mindestgebot und darüber eingehen, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

Die Angaben zu den Flurstücken ist der Flurstücksliste zu entnehmen. Die Lage der Flurstücke kann beim LELF, Frau Kretzmann, telefonisch erfragt werden.

Über die Verpachtung des Masselandes wird in der auf den o.g. Termin nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft beraten und entschieden.

Im Auftrag  
 Christine Kretzmann  
 Fachvorstand Bodenordnung

#### Flurstücksliste:

Stand: vorläufige Besitzeinweisung 1.08.2016

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in m²	Nutzungsart
Grüna	7	41	1.214	Ackerland
Grüna	8	95	1.230	Grünland
Jüterbog	52	41	393	Grünland
Jüterbog	52	42	373	Grünland
Jüterbog	52	46	525	Grünland
Jüterbog	52	47	gesamt 6.055	Gehölz 1.336 m² Grünland 4.719 m²
Jüterbog	52	54	8861	Grünland
Jüterbog	52	69	2227	Grünland
Jüterbog	52	72	gesamt 3.592	Weg 1.047 m² Grünland 2.545 m²
Jüterbog	52	178	358	Grünland
Jüterbog	52	195	2.023	Grünland
Jüterbog	52	328	19.901	Ackerland
Jüterbog	52	435	6.175	Grünland
Jüterbog	52	448	4.625	Ackerland
Kloster Zinna	15	45	686	Grünland
Kloster Zinna	15	133	4.456	Grünland
Kloster Zinna	15	182	444	Grünland
Werder	6	41	18.945	Ackerland
Werder	6	95	4.847	Ackerland
Werder	6	96	4.147	Ackerland

## Einladung zur Jagdgenossenschaft „An der Heide“

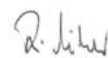
Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft „An der Heide“ (Neuhof, Werder, Kloster Zinna rechts der B 101) lädt hiermit alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur Versammlung am 13.03.2020 um 18.00 Uhr in den Landgasthof Werder (ehemals Erlebnishof Jüterbog-Werder) in 14913 Jüterbog/ OT Werder, Werder 45 ein.

#### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
- 2) Protokollkontrolle der Jahresversammlung vom 15.03.2019
- 3) Bericht des Vorstandes
- 4) Bericht der Kassenprüfung
- 5) Beschluss über die Auszahlung des Jagdpachtreinertrages 2019/20
- 6) Vorschlag zur Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenprüfers und des Schriftführers für das Jahr 2019/2020
- 7) Verschiedenes

Die Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Jagdvorsteher vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Im Anschluss wird ein Essen gereicht.



Reinhard Müller  
 Jagdvorsteher

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

#### Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog

Herausgeber des amtlichen Teils und Verantwortlicher für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder, vertreten durch den Bürgermeister,

Postanschrift: Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, Fax: 03372 - 46 34 10, www.jueterbog.de

Druck, Verlag und Vertrieb: FlämingWerbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 44 29 56, Fax: 03372 - 44 29 58, www.FlaemingWerbung.de, mail@FlaemingWerbung.de

Redaktion: Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, ordnungsamt@jueterbog.de

Auflage: 500 Exemplare\*

Nächste Erscheinung: 18.02.2020

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos zu den Öffnungszeiten an folgenden Stellen aus:

Rathaus I, Flurbereich Zi. 105, Markt 21, 14913 Jüterbog

Schaukasten Marktplatz Jüterbog

Rathaus II, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog

Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog

\* Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über die Stadtverwaltung Jüterbog zu beziehen.